

19. Änderungssatzung vom 05.12.2019 zur Satzung über die laufenden Entwässerungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen vom 16.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), der §§ 4,6,7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712), §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 53, 53 a und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende 19. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (9) a) bebaute Flächen (Dachflächen)
- aa) Dachflächen einschließlich Dachüberstände
Abflußbeiwert: 0,9
- bb) Gründächer einschließlich Dachüberstände
Abflußbeiwert: 0,6

Artikel 2

§ 13 Inkraft treten

§ 13 wird wie folgt geändert

Diese 19. Änderungssatzung zur Satzung über die laufenden Entwässerungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen tritt zum 01.01.2020 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 19. Satzungsänderung vom 05.12.2019 über die laufenden Entwässerungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen vom 16.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 05.12.2019

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

gez.
(Dr. Martin Mertens)